

LAD5-G-7020/002-2024

Bearbeitung

Dr. Elisabeth Seidl
Mag. Albert Kastl

10. Dezember 2024

Betrifft:

Gehaltsnovelle 2025 und 2026 – Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992), LGBl. 9410; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Zwischen dem Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes wurde eine Anhebung der Gehälter der öffentlich Bediensteten des Bundes in der Weise vereinbart, dass alle Gehalts- und Entgeltansätze ab 1. Jänner 2025 um 3,5 %, mindestens jedoch um 82,40 Euro und höchstens um 437,80 Euro, erhöht werden.

Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme des Kinderzuschusses, werden ab 1. Jänner 2025 um 3,5 % erhöht.

Weiters wurde zwischen dem Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes eine Anhebung der Gehälter der öffentlich Bediensteten des Bundes ab 1. Jänner 2026 in der Weise vereinbart, dass alle Gehalts- und Entgeltansätze um die volle Jahresinflation gemäß dem Verbraucherpreisindex 2020 (das kaufmännische auf einen Zehntelprozentpunkt gerundete arithmetische Mittel der prozentuellen Veränderungen der von der Statistik Austria verlautbarten Indexwerte für die einzelnen Monate gegenüber den jeweiligen Monaten des Vorjahres) zuzüglich drei Zehntelprozentpunkte erhöht werden. Zur Berechnung der vollen Jahresinflation werden die Monate von Oktober 2024 bis September 2025 herangezogen.

Auch die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme des Kinderzuschusses, werden ab 1. Jänner 2026 im selben Ausmaß erhöht wie die Gehalts- und Entgeltansätze.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll sowohl die Anhebung der Gehaltsansätze ab 1. Jänner 2025 als auch ab 1. Jänner 2026 für Bedienstete nach dem NÖ SÄG 1992 geregelt werden.

Im Hinblick auf die zwischen dem Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes getroffene Einigung über die Gehaltserhöhung war es zur Einhaltung des dadurch bedingten Zeitplanes notwendig, von einem Begutachtungsverfahren abzusehen.

Da die Parteien der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften vom Regelungsgegenstand nicht betroffen sind, wird das Informationsverfahren auf die Regierungsvorlage eingeschränkt.

Kompetenzgrundlage und Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 21 B-VG.

Die gegenständliche Änderung hat keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

EU-Konformität/Klimabündnis/Mitwirkung von Bundesorganen:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Gehaltsanhebung liegen für das Jahr 2025 bei rund 22 Millionen Euro.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992, LGBl. 9410, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag.^a Mikl - Leitner
Landeshauptfrau